

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz

Präambel

Zur Stärkung der gemeinsamen Stimme von Diakonie und Kirche im Land Rheinland-Pfalz wird eine gemeinsame Übereinkunft über die Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke im Land Rheinland-Pfalz geschlossen.

Zur Verbesserung der gemeinsamen Vertretung von Interessen der Diakonischen Werke und der Evangelischen Kirchen wird die Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz von den Diakonischen Werken gegründet. Sie hat folgende Ordnung:

1. Es wird die Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz mit Geschäftssitz in Mainz errichtet.
2. Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz hat unbeschadet des von den drei Landeskirchen und den drei Diakonischen Werken gebildeten Koordinierungsausschusses¹ folgende wesentliche Aufgaben:
 - a) spitzenverbandliche Vertretung der Diakonie der verfassten Kirche und der freien Träger der Diakonie,
 - b) Beratung der Träger der Diakonie, unabhängig von deren Rechtsform.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit Sitz in Speyer,
 - das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. mit Sitz in Düsseldorf,
 - das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main.
4. Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:
 - die Gesellschafterversammlung (Versammlung der Mitglieder),
 - die Geschäftsführung.
5. Die Gesellschafterversammlung besteht nach gliedkirchlichem Recht und den Satzungen der Diakonischen Werke aus den gesetzlichen Vertretungen der Gesellschafter. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) entsendet bis zu 4 Personen; das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. entsendet bis zu 3 Personen; das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V. entsendet bis zu 3 Personen, jeweils unter Einschluss der gesetzlichen Vertretungen. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Jeder Gesellschafter kann nur mit einer Stimme abstimmen.

¹Näheres über den Koordinierungsausschuss ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den drei Landeskirchen und den drei Diakonischen Werken geregelt, welche mit der Ordnung dieser Arbeitsgemeinschaft eine Einheit bildet.

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ und hat neben der Beaufsichtigung der Geschäftsführung folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung. Für den Sprecher oder die Sprecherin hat das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ein Vorschlagsrecht. Für ständige Vertretungen haben die anderen beiden Diakonischen Werke das Vorschlagsrecht.
- b) Beschlussfassung über Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und Investitionsplan der Arbeitsgemeinschaft,
- c) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung und deren Entlastung,
- d) Verteilung der Verantwortungsbereiche der Mitglieder der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan,
- e) Beschluss über die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft sowie über ihre Auflösung,
- f) Beschluss über wichtige Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft hinausgehen.

6. Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird auf Vorschlag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ernannt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Geschäftsführung.

7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz. Sie besteht aus dem Sprecher oder der Sprecherin und bis zu zwei ständigen Vertretungen mit jeweils eigenen Verantwortungsbereichen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan (vgl. Ziffer 5.d)).

Der Sprecher oder die Sprecherin arbeitet mit den ständigen Vertretungen kollegial zusammen als Einberufer oder Einberuferin der Geschäftsführung.

8. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Gesellschafterversammlung oder der Koordinierungsausschuss zuständig sind oder explizite Vorgaben gegeben haben,
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft,
- Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung über alle wichtigen Ereignisse, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft fallen sowie Berichterstattung an den Koordinierungsausschuss im Rahmen von dessen Aufgaben,
- Einberufung der Gesellschafterversammlung im Auftrag des/der Vorsitzenden,
- die Geschäftsführung bestimmt den Einsatz der der Arbeitsgemeinschaft zugeordneten Referentinnen und Referenten und übt die Aufsicht über diese aus, einschließlich der laufenden Dienstaufsicht, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz erforderlich ist,
- der Sprecher oder die Sprecherin der Geschäftsführung ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle am Standort Mainz,

****In der Regel schlägt das Diakonische Werk Pfalz die Landespfarrerin oder den Landespfarrer für Diakonie vor.**

- die Geschäftsführung soll an der Gesellschafterversammlung und an dem Koordinierungsausschuss in der Regel durch den Sprecher oder die Sprecherin teilnehmen. Er oder sie führt das Protokoll im Koordinierungsausschuss, jeweils im Wechsel mit der/dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz für Kirche und Diakonie,
- die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Übereinkunft über die Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke im Land Rheinland-Pfalz (Timmendorf II).

9. Der Schlüssel der Finanzierung und weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit richten sich nach der Vereinbarung von Treysa.

Gezeichnet

für die Gesellschafter:

Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
Speyer, 18. Juni 2010

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.,
Frankfurt am Main, 17. August 2010

Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland,
Düsseldorf, am 27. Juli 2010

im Benehmen mit den drei Landeskirchen:

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
Speyer, 18. Juni 2010

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
Darmstadt, 13. August 2010

Evangelische Kirche im Rheinland,
Düsseldorf, 6. Juli 2010

Übereinkunft über die Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke im Land Rheinland-Pfalz (Timmendorf II)

1. Die drei Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz und ihre drei Diakonischen Werke bilden zur Verbesserung und Verstärkung der gemeinsamen Interessenvertretung die gemeinsame Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke im Land Rheinland-Pfalz am Sitz der Landesregierung in Mainz. Sie besteht seit der Gemeinsamen Übereinkunft über die Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke im Land Rheinland-Pfalz (Timmendorf I).
2. Die gemeinsame Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke im Land Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe, die Koordinierung der gemeinsamen Interessen vorzunehmen sowie gemeinsame politische Ziele abzustimmen und insbesondere gegenüber dem Land und in der Öffentlichkeit zu vertreten, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitungen und im Rahmen der Befugnisse der gesetzlichen Vertretungen der Gesellschafter.
3. Die gemeinsame Vertretung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke besteht aus der oder dem Beauftragten der drei Kirchen als Leitung und dem Sprecher oder der Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz als dessen Vertretung. Die oder der Beauftragte und die Sprecherin oder der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft vertreten sich gegenseitig.
4. Es wird ein Koordinierungsausschuss gebildet. Er ist zuständig für die Koordination der Arbeit der oder des Beauftragten der drei Landeskirchen und der Sprecherin oder des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft in gemeinsamen Belangen. Die Zuständigkeit des Verbindungsausschusses bleibt unberührt.
5. Der Koordinierungsausschuss besteht aus je zwei Personen aus dem Bereich der drei Landeskirchen und ihrer Diakonischen Werke. Je eine Vertretung wird von den Landeskirchen und eine weitere Vertretung von den Diakonischen Werken entsandt. Der Koordinierungsausschuss trifft sich mindestens zweimal jährlich. Der Koordinierungsausschuss beschließt einmütig. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit mindestens je einem Mitglied aus den Bereichen Pfalz, Rheinland und Hessen-Nassau anwesend ist. Dringende Abstimmungen können bei Zustimmung aller Mitglieder per elektronischer Post vorgenommen werden.
6. Der Vorsitz im Koordinierungsausschuss wechselt jährlich zwischen den Vertretungen
 - der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihrer Diakonie,
 - der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrer Diakonie,
 - der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Diakonie.

Der erste turnusmäßige Vorsitz im Rahmen dieser Vereinbarung wird von der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wahrgenommen.

7. Die Kosten der gemeinsamen Vertretung und des Koordinierungsausschusses werden gemeinsam getragen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
8. Mit dieser Vereinbarung der drei Landeskirchen und der drei Diakonischen Werke wird die Übereinkunft von Timmendorf 1 vom 03.11.2002 aufgehoben.

Gezeichnet durch:

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
Speyer, 18. Juni 2010

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Darmstadt, 13. August 2010

Evangelische Kirche im Rheinland
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.
Düsseldorf, 27. Juli 2010